

## Bericht über die XX. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e. V. in Heidelberg am 4. und 5. November 1994

Von *Ulrich Spellenberg* und *Harald Sippel*

Am 4. und 5. November 1994 fand im Heidelberger Max-Planck-Haus die zwanzigste Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e. V. statt. Über 30 interessierte Wissenschaftler und Praktiker folgten der Einladung, an den Vorträgen der vier Referentinnen und Referenten sowie den jeweils anschließenden Diskussionen teilzunehmen.

Die Tagung eröffnete Herr Prof. Dr. *Konrad Dilger* von der Universität Osnabrück bzw. dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg mit seinem Referat über "Fundamentalistische Strömungen im Recht des Sudan".

Nach einer kurzen Einführung in die Geschichte des Sudan seit Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1956 und einer Erörterung der gegenwärtigen gewalttätigen Konflikte im Süden des Landes kam der Redner auf den Begriff "Fundamentalismus" zu sprechen, welcher ursprünglich von der protestantischen Bewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika herrühre. Der islamische Fundamentalismus basiere auf der Pflichtenlehre des Islam, die das gesamte Leben der Muslime durchdringe und beherrsche. Dabei wird nach Meinung des Vortragenden die Lehre Mohammeds von den Anhängern des islamischen Fundamentalismus sogar zu terroristischen Akten mißbraucht, obgleich solche Maßnahmen mit dem im Grunde friedlichen Geist des Islam nicht zu vereinbaren seien. Der Staat werde von den islamischen Fundamentalisten danach beurteilt, ob "er das islamische Recht zu eigen" hat, denn ein islamischer Staat sei nur nach seiner am islamischen Recht ausgerichteten Rechtsordnung als solcher zu erkennen.

Der Referent stellte fest, daß die Islamisierung des Rechts im Sudan keine moderne Zeiterscheinung sei, sondern schon seit dem Jahre 1969 nach der sogenannten "Mairevolution" durch Oberst Numeiri schrittweise vorgenommen wurde. So sei es bereits im Jahre 1971 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches in arabischer Sprache gekommen, nachdem man sich seit der Unabhängigkeit des Landes bemüht hatte, sich von der angelsächsisch geprägten Rechtsordnung des ehemals anglo-ägyptischen Kondominiums loszulösen. Seinerzeit hätte man damit begonnen, die arabische Sprache sowie den Islam und damit auch das islamische Recht als konstitutives Element des Staates anzusehen. Das sudanesisches Zivilgesetzbuch von 1971 orientierte sich freilich stark an dem (monarchistischen) ägyptischen Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1948, welches wiederum auf französischem Recht beruhte. Somit erfolgte mit der weitgehenden Rezeption des ägyptischen Privat-

rechts ein Übergang von der angelsächsischen zur romanischen Rechtsfamilie. Allerdings wurde das Zivilgesetzbuch von 1971 schon zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten aufgehoben, da es den sudanesischen Juristen, die eine Ausbildung nach angelsächsischem Modell erhalten hatten, an der für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften notwendigen Kenntnis der romanisch beeinflussten ägyptischen Rechtsterminologie mangelte. Nach 1973 sei islamisches Recht in einigen kleineren Einzelgesetzen kodifiziert worden, bis es im Jahre 1983 zu dem Erlaß der sogenannten "Septembergesetze" kam, die vor allem islamisches Strafrecht (Scharia) und Strafprozeßrecht kodifizierten. Der Referent gab im folgenden einige Beispiele aus dem Strafgesetzbuch von 1983, das teilweise die Strafen aus dem Koran und der Sunna zusammenfasse. Im Gegensatz zu anderen Ländern, die islamisches Recht in ihre Strafgesetze aufnahmen (Iran, z. T. Libyen), würden die Strafen im Sudan, insbesondere seit dem Sturz des Staatspräsidenten Numeiri im Herbst 1986, rigoros angewandt. In keinem anderen Land sei das staatliche Recht derart islamisiert wie im Sudan, obgleich dort, anders als etwa im Iran oder in Libyen, starke christliche und den Naturreligionen anhängende Minderheiten lebten, die der islamisch geprägten Rechtsordnung gleichfalls unterworfen würden. Seit 1991 existiere im Sudan ein neues Strafgesetzbuch, das an der Übernahme islamischen Strafrechts festhalte, über dessen Auswirkungen jedoch keine Aussagen getroffen werden könnten, da es diesbezüglich, bedingt durch die derzeitige politische Lage im Sudan, sowohl an Literatur als auch an Untersuchungen fehle. Der Referent beendete seine Ausführungen mit der Bemerkung, daß das sudanesishe Strafrecht zuweilen "islamischer" sei, als es das islamische Recht selbst vorschreibe.

In der sich anschließenden Diskussion wurden insbesondere die gegenwärtige politische und rechtliche Situation im Sudan erörtert und Vergleiche mit der neueren Gesetzgebung in anderen nordafrikanischen Staaten angestellt.

Die Konferenz wurde fortgesetzt mit dem Vortrag über "L'harmonisation du droit des affaires en Afrique" von Herrn Prof. Dr. *Martin Kirsch*, Conseiller honoraire à la Cour de Cassation, Paris. Die Einführung und die Diskussionsleitung zu diesem Referat übernahm Herr Prof. Dr. Dr. h.c. *Eugène Schaeffer* von der Juristischen Fakultät der Universität René Descartes in Paris.<sup>1</sup>

Der Referent, der an der Ausarbeitung des vorgestellten Projekts wesentlich beteiligt war, leitete seinen Vortrag mit einem historischen Überblick über die Bestrebungen der frankophonen Staaten Westafrikas zur Harmonisierung ihrer wirtschaftsrechtlichen Vorschriften ein. Im April 1991 haben sich die Finanzminister der 14 Staaten der sogenannten Franc-Zone, d.i. die Gesamtheit der afrikanischen Währungsgebiete, die mit dem franzö-

<sup>1</sup> Der Diskussionsleiter wies in diesem Zusammenhang ergänzend auf den in der Zeitschrift *Penant* 104, Heft 814 (1994), S. 3-32, erschienenen Aufsatz von Jean René Gomez unter dem Titel "Réflexions d'un commercialiste sur le projet d'harmonisation du droit des affaires dans la zone franc (Séminaire d'Abidjan des 19 et 20 avril 1993)" hin.

sischen Franc durch Einzelverträge verbunden sind, in Ouagadougou in Burkina Faso getroffen, um ihre nationalen rechtlichen Regelungen zwecks Förderung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes aufeinander abzustimmen. Im Oktober 1991 war die Idee so weit gediehen, daß bei einer erneuten Versammlung der Finanzminister der beteiligten Staaten in Paris mit finanzieller Unterstützung Frankreichs ein siebenköpfiges Gremium unter Vorsitz des früheren Vizepräsidenten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Kéba Mbaye, gebildet werden konnte, das eine Untersuchung über die Durchführbarkeit des Projektes anstellen sollte. Diese Erhebungen seien binnen Jahresfrist abgeschlossen worden, so daß bereits während einer Konferenz der Staatsoberhäupter der beteiligten Staaten und einer Delegation Frankreichs in Libreville in Gabun am 5. und 6. Oktober 1992 ein Kommuniqué verabschiedet werden konnte, wonach dem Projekt der Harmonisierung des Wirtschaftsrechts der Länder der Franc-Zone mit dem Wunsche des sofortigen Beginnes der Durchführung zugestimmt wurde und die Finanz- und Justizminister der interessierten Länder der Angelegenheit Priorität einräumen sollten. Das Direktorium des Projektes bestehe seither aus den Herren Kéba Mbaye (Vorsitzender), Michel Gentot sowie dem Vortragenden.

Dem Projekt komme insbesondere die Aufgabe zu, Vorschläge für die Modernisierung des Wirtschaftsrechts im weiteren Sinne der jeweiligen Staaten zu unterbreiten, einen ökonomischen Austausch zwischen den beteiligten Ländern durch die Angleichung der jeweiligen rechtlichen Vorschriften zu erleichtern, durch den Abbau bestehender Rechtsunsicherheiten ein Klima des Vertrauens bei Investoren zu schaffen und dadurch eine Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den beteiligten Staaten vorzubereiten. Als wesentliche Rechtsmaterien des "droit des affaires", das zu harmonisieren sei, führte der Referent vor allem folgende Gebiete auf: Gesellschaftsrecht, Transportrecht, Kaufrecht, Konkurs- und Vergleichsrecht, Kredit-, Pfand- und Hypothekenrecht, Wettbewerbsrecht, das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit sowie Arbeitsrecht.

Der Vortragende fuhr fort mit der Erläuterung der Arbeitsweise des Direktoriums. Dieses habe zunächst die aktuellen Rechtszustände der beteiligten Staaten der Franc-Zone erschöpfend festgestellt und die jeweiligen Vorschriften miteinander verglichen, um eine gemeinsame einfache, moderne und effektive Rechtsterminologie in französischer Sprache zu schaffen. Die Vorschläge des Direktoriums seien von nationalen Kommissionen untersucht, kritisiert und gegebenenfalls abgeändert worden. Zudem sei es Ziel gewesen, den Wortlaut für eine Übereinkunft zu entwerfen, die eine Grundlage für die Bildung einer neuartigen Gemeinschaft der Staaten der Franc-Zone darzustellen vermochte. Der aus diesen Arbeiten hervorgegangene Vertrag über die "Organisation pour l'harmonisation du droit des affaires en Afrique (OHADA)" wurde nach Darstellung des Vortragenden am 17. Oktober 1993 in Port Louis (Mauritius) von den beteiligten Ländern ratifiziert.<sup>2</sup> Freilich

<sup>2</sup> Bis zum 1. November 1994 traten folgende Staaten dem Abkommen bei: Benin, Burkina Faso, Kamerun, Komoren, Volksrepublik Kongo, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea Bissau, Äquatorial-Guinea, Mali, Niger, Zentralafrikanische Republik, Senegal, Tschad und Togo.

stehe es auch anderen Staaten, die nicht zur traditionellen Franc-Zone gehören, frei, sich der OHADA anzuschließen.

Im weiteren ging der Referent auf den Inhalt dieses Vertrages ein. Als Organe bzw. Institutionen der OHADA wären dort der Ministerrat (Finanz- und Justizminister), ein gemeinsamer Gerichtshof nebst Schiedsgericht, ein permanentes Sekretariat sowie eine regionale Hochschule zur Aus- und Weiterbildung von Richtern und anderen Gerichtspersonen auf dem Gebiete des "droit des affaires" (Ecole Régionale de la Magistrature) aufgeführt. Dem Ministerrat stehe das Recht zu, mit absoluter Mehrheit der Mitglieder gleichförmige Akte auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu erlassen, die für die Einzelstaaten bindende Wirkung hätten. Gleiches gelte für die Entscheidungen des gemeinsamen Gerichtshofes zu wirtschaftsrechtlichen Fragen gegen die Mitgliedsregierungen, wobei die Urteile in den Einzelstaaten jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar wären. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts könnten sich bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten mit internationalen Auswirkungen zwischen den Mitgliedsstaaten der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit bedienen.

Der Referent schloß seine Ausführungen mit der Bemerkung, daß die OHADA einen wichtigen Beitrag zur politischen Integration und ökonomischen Einheit für die daran beteiligten Länder darstellt.

In der nachfolgenden Diskussion wurde die OHADA der Europäischen Union gegenübergestellt und herausgearbeitet, daß sie im Unterschied zur Europäischen Union die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts der beteiligten Staaten als ersten Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen ökonomischen und politischen Raumes einsetzt. Nach einer anregenden Aussprache über die Probleme der Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in den frankophonen Staaten Westafrikas klang der erste Konferenztag aus. Für die Teilnehmer der Tagung bot sich im Anschluß daran allerdings noch ausreichend Gelegenheit zu Fachgesprächen untereinander und mit den Referenten während eines Abendbuffets in den Räumen des Max-Planck-Hauses sowie eines Besuches einer Weinstube in der Altstadt von Heidelberg.

Die Sitzung wurde am Morgen des 5. November mit dem Referat von Frau Dr. *Ann Stewart* von der School of Law der Universität Warwick/Großbritannien zu dem Thema "Comparative Perspectives on Women's Identities" fortgesetzt.

Ausgehend von drei kurz umrissenen Streitfällen in Kenia, Tansania und Zimbabwe leitete die Referentin ihren Vortrag mit der Fragestellung ein, wie Frauen in den genannten Ländern politische, rechtliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung erlangen können. Der zunächst dargestellte "Otieno Case" aus Kenia bezieht sich auf eine Streitigkeit zwischen der Witwe Virginia Edith Wambui Otieno und dem (patrilinearen) Clan des Verstorbenen über das Recht der Totensorge, welchem wiederum Bedeutung für die Ver-

waltung und die Verteilung des Nachlasses des Verstorbenen zukommt.<sup>3</sup> In Tansania erregte der Prozeß zwischen der Witwe Pastory Kaizilege und dem (patrilinearen) Clan des Verstorbenen über den Verkauf von ererbten Grundstücken durch die Frau Aufsehen. In Zimbabwe schließlich reichte ein Vater eine Klage ein, um eine Entschädigung in Geld für die Verführung seiner 21 Jahre alten Tochter Molly Kategwe zu erhalten. Die drei exemplarisch vorgestellten Fälle weisen nach den Ausführungen der Vortragenden gewisse Ähnlichkeiten auf, denn es standen jedesmal Rechte von Frauen, die sich aus dem jeweiligen staatlichen Recht ergaben, im Konflikt mit afrikanischem Gewohnheitsrecht, und an den Prozessen sowie den Entscheidungen hätte die Öffentlichkeit stets großen Anteil genommen. Während der "Otieno Case" in Kenia nach den Regeln des afrikanischen Gewohnheitsrechts entschieden und der Witwe keine Befugnis zur Totensorge zuerkannt wurde, obsiegt dagegen bei den Streitigkeiten in Tansania und Zimbabwe das staatliche Recht. Diese Feststellung veranlaßte die Referentin, zur eingangs erwähnten Fragestellung zurückzukehren.

Bereits für die europäische Frau sei es ein langer Weg gewesen, die politische, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung zu erhalten, wohingegen den Frauen in Afrika noch heute grundlegende Rechte vorenthalten oder nur schrittweise zugestanden würden. Am Beispiel von Zimbabwe erläuterte die Referentin, daß Frauen dort erst im Jahre 1982 die volle Geschäftsfähigkeit wie Männern zuerkannt wurde (*Legal Age of Majority Act*). Vor diesem Hintergrund sei der vorgenannte Fall aus Zimbabwe zu sehen, in dem die Schadensersatzklage des Vaters mit dem Hinweis auf die seit dem Inkrafttreten des "*Legal Age of Majority Act*" bestehende eigene Prozeßfähigkeit seiner verführten Tochter entgegen dem bislang gebräuchlichen traditionellen Recht abgewiesen wurde.

Damit leitete die Rednerin auf die "*United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*" von 1979 über, welche im Jahre 1981 in Kraft trat und die Signatarstaaten verpflichtete, ihr Recht dem Prinzip der Gleichberechtigung von Frauen anzupassen. Im Fall der Witwe Pastory Kaizilege sah sich das Gericht in Tansania dazu veranlaßt, zugunsten der Frau das traditionelle Recht, auf das sich der Clan des Verstorbenen berief und eine Veräußerung des geerbten Bodens untersagte, nicht anzuwenden. In diesem Zusammenhang warf die Vortragende auch die Frage auf, ob internationale Organisationen Einfluß auf die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung hinsichtlich der Rechte der Frau haben. Sie bejahte diese Frage teilweise, kritisierte hierzu allerdings das zumeist einseitig westlich geprägte Frauenbild der internationalen Organisationen.

Da in vielen Ländern Afrikas ein Zustand des Rechtspluralismus bestehe, würde das die Regeln des traditionellen Rechts aushebelnde staatliche Recht, das die Gleichberechtigung der Frau im politischen, sozialen und ökonomischen Bereich beachtet, insbesondere in den ländlichen Gebieten von einem großen Teil der Männer als bedrohlich für den

<sup>3</sup> vgl. dazu R. Schuhmann, *Interne Kollisionsnorm und traditionelles Recht im Spannungsfeld kulturellen Wandels: "The Case" S.M. Otieno*, VRÜ 24 (1991), 245 ff.

Bestand der zumeist patriarchalisch ausgerichteten Kultur, Religion und Sozialstruktur der Gesellschaft angesehen. Dieses Phänomen könnte nach Auffassung der Rednerin leider sogar nachteilige Auswirkungen auf die afrikanischen Nationalstaaten zeitigen, die zu ihrer Legitimität zwar oftmals die Modernisierung und Entwicklung des Landes anstreben würden, aber dabei gleichzeitig von dem Fortbestand der Traditionen und der Kultur der (männlichen) afrikanischen Bevölkerung abhängig wären.

Die Referentin beendete ihre Ausführungen mit einer kurzen Vorstellung der Projekte "Women and Law in Southern Africa" sowie "Women and Law in Eastern Africa", die sich mit der Erforschung der besonderen rechtlichen Situation der Frauen in den genannten Gebieten befassen.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurde insbesondere über traditionelles afrikanisches Recht und seine praktische Bedeutung in der heutigen Zeit gesprochen.

Als letzte Referentin der Jahreskonferenz 1994 sprach Frau *Janet Kabeberi-Macharia* von der Juristischen Fakultät der Universität Nairobi/Kenia, z. Zt. Doktorandin an der School of Law der Universität Warwick/Großbritannien, zum Thema "Socio-legal Construction of Sexuality in Kenya", womit insbesondere die weibliche Sexualität gemeint war.

Nach einer kurzen Einführung in das in Kenia bestehende Rechtssystem stellte die Rednerin fest, daß von den rechtlichen Vorschriften dieses Landes vor allem das Strafgesetzbuch (Penal Code), das bereits während der Kolonialzeit von England via Indien nach Kenia gelangte, auf die Sexualität des Menschen eingehe. Sexualität definierte sie als ein Produkt vielfältiger Einflüsse und sozialer Eingriffe auf das jeweilige Geschlecht, die bereits allenthalben in der Vergangenheit auftraten und sich im gesellschaftlichen Gefüge und den sozialen Organisationen verschiedenartig manifestierten. Diese Kräfte und die Form der sexuellen Sozialisation könnten von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Als Komponenten, die auf die soziale Bedeutung der Sexualität in einer Gesellschaft Einfluß zu nehmen geeignet seien, gab die Vortragende vor allem die Faktoren Religion, Recht, Kultur, Erziehung, Sozialpolitik, Medizin und den Medienbereich an.

Die Rednerin stellte in ihrer Untersuchung fest, daß die weibliche gegenüber der männlichen Sexualität von der Familie und der Gesellschaft in Kenia wesentlich stärker reglementiert wird. Dabei arbeitete sie den freilich nicht nur in der kenianischen Gesellschaft bestehenden eigentümlichen Gegensatz heraus, wonach die Geburt eines Mädchens eine geringere Wertschätzung erfährt als die eines Jungen, wohingegen dem sozialadäquaten Sexualverhalten der heranwachsenden oder erwachsenen ledigen Frau aus Sorge um die Familienehre ein unvergleichlich höherer Stellenwert beigemessen wird als beim Manne im entsprechenden Alter und mit gleichem Familienstand. Diese Anschauungen spiegelten sich nicht nur in der Familie und in der Gesellschaft, sondern auch in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung Kenias wider, was die Referentin an diversen Beispielen aus der kenianischen Praxis aus den jeweils zusammengruppierten Komplexen Sexualität und sexuelle Übergriffe, weibliche Sexualität und Kleidung, Sexualität und Geschlechtskrankheiten unter Berücksichtigung der (von einem Mann) unbegleiteten Frau in nächtli-

chen städtischen Ortschaften, Sexualität und Initiationsriten, Sexualität und Werbung für Konsumgüter sowie weibliche Sexualität und weibliche Homosexualität detailliert veranschaulichte.

Die Vortragende hob schlußfolgernd hervor, daß in Kenia die männliche sexuelle Begierde und Geschlechtlichkeit als schwer überwachbar gelte, weshalb die weibliche Sexualität durch soziale, kulturelle, religiöse und nicht zuletzt legislative Maßnahmen kontrolliert und gegebenenfalls gemaßregelt werde. Sie forderte daher, daß Politik, Gesetzgebung sowie Rechtsprechung in Kenia ein größeres Bewußtsein für die sozio-rechtliche Bedeutung der (weiblichen) Sexualität entwickeln und derselben bei ihren künftigen Maßnahmen und Entscheidungen mehr Beachtung schenken.

In der folgenden Aussprache wurde anhand von Beispielen vor allem die rechtliche Stellung der Frau in Kenia und neuere Entwicklungen zu diesem Komplex in Tansania und Zimbabwe erörtert.

Nach dieser Diskussion schloß Herr Prof. Dr. *Ulrich Spellenberg* in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender die XX. Jahrestagung und leitete zur Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e. V. über, in deren Verlauf der Termin für die nächste Konferenz auf den 3. und 4. November 1995 festgelegt wurde.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Informationen zur Jahrestagung 1995 sind bei Herrn Prof. Dr. Ulrich Spellenberg, Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Universität Bayreuth, D-95440 Bayreuth, Tel.: 0921/552900, Fax: 0921/552985, erhältlich.